

**Satzung der
Torsten Haferlach Leukämiediagnostik Stiftung**

mit dem Sitz in München

Präambel

Die richtige und umfassende Diagnostik bei Leukämien und Lymphomen aus Blut und Knochenmark ist die Grundvoraussetzung für eine zutreffende Diagnose und Klassifikation, für die Definition von Prognosefaktoren und insbesondere für die Wahl der bestmöglichen Therapie. Ziel ist es, Patienten mit Leukämien und Lymphomen optimal so zu behandeln, dass das bestmögliche Ergebnis durch die applizierte Therapie erreicht werden kann. In vielen Fällen wird Heilung von der bösartigen Erkrankung angestrebt.

Die aktuelle Diagnostik von Leukämien und Lymphomen basiert auf einer Kombination verschiedener Methoden: Zytomorphologie und Zytochemie, Histologie und Immunhistologie, Immunphänotypisierung, klassische Chromosomenanalyse, Fluoreszenz-in-situ-Hybridisierung (FISH) sowie molekulargenetische Methoden zum Nachweis einer rasch zunehmenden Zahl von Mutationen in einzelnen Genen. Im Einzelfall sind verschiedene Kombinationen der genannten Methoden notwendig und sinnvoll. Darüber hinaus hat eine große Bedeutung der Nachweis von minimaler Resterkrankung, um gegebenenfalls die Therapie frühzeitig beenden zu können oder wiederaufnehmen zu müssen.

In den letzten 10 Jahren hat sich das Wissen zur Klassifikation, zur Prognose und insbesondere auch zur Therapie von Leukämien und Lymphomen deutlich erweitert. Neben der Zulassung neuer Medikamente spielt dabei insbesondere auch eine rasch wachsende Erkenntnis zu zytogenetischen und insbesondere auch molekulargenetischen Veränderungen eine Rolle. Die aktuell geltenden Klassifikationen nach WHO und die Prognoseeinschätzungen mit Hilfe verschiedener Scores, inklusive ELN (Europäisches Leukämienetz) sind tägliche Praxis.

Die Erbringung der richtigen Diagnostik, die Bereitstellung der parallel notwendigen verschiedenen Methoden und deren Befunde mit verständlichen Erklärungen für Ärzte und Patienten stellen eine komplexe Aufgabe dar. Darüber hinaus gilt es zu gewährleisten, dass die angebotenen Methoden akkreditiert sind. Um diese Infrastruktur weltweit verlässlich, zeitnah und richtig abzubilden, bleibt noch viel zu tun.

Diese Stiftung hat das Ziel, dabei zu helfen, dieses von Seiten der Labore, der Workflows, der Bioinformatik und auch der akkreditierten Teste breit zu etablieren. Weiterhin soll sie die Weiterentwicklung und Ausbildung des dabei beschäftigten Personals und praxisorientierte Forschung zur Leukämiediagnostik fördern.

Torsten Haferlach Leukämiediagnostik Stiftung

Max-Lebsche-Platz 31, 81377 Munich

T: +49 (0)89 99015-0
F: +49 (0)89 99015-108

sekretariat@thlds.de
thlds.de

Vorstand/Vertretungsberechtigte Person

Prof. em. Dr. univ.-med. Christian Peschel

Kuratorium

Prof. Dr. Dr. Torsten Haferlach,
München (Vorsitzender)
Prof. Dr. Andreas Hochhaus,
Weimar (stellv. Vorsitzender)
Prof. Dr. med. Wolf-K. Hofmann,
Mannheim
Dr. Ute Berger, Speyer
Jan Geissler, München

Bankverbindung

Hypovereinsbank
IBAN: DE93 7432 0073 0027 7823 29
BIC: HYVEDEMM433

Steuernummer

143/235/80937

1. Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen Torsten Haferlach Leukämiediagnostik Stiftung.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

2. Zweck der Stiftung

2.1 Zwecke der Stiftung sind

- 2.1.1 die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) und
- 2.1.2 die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)

im Interesse einer weltweiten Förderung einer angewandten und patientenzentrierten Leukämiediagnostik.

2.2 Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck selbst, indem sie eigene Projekte durchführt, die zu folgenden Ergebnissen führen:

- 2.2.1 Stärkung des öffentlichen Interesses an bestmöglicher Infrastruktur und Logistik zur zeitnahen und korrekten Diagnose der Patienten mit Leukämien und Lymphomen
- 2.2.2 Verbesserung der Infrastruktur von Laboren zur Stärkung einer Leukämiediagnostik mit modernster Software inkl. der Einbeziehung von künstlicher Intelligenz bei Logistik und Auswertung
- 2.2.3 Verbesserung und Umsetzung von digitalen Konzepten und Vernetzung in der Leukämiediagnostik
- 2.2.4 Stärkung diagnostischer Maßnahmen zur Leukämiediagnostik mit dem Ziele der Anwendung gezielter Therapiestrategien (sog. targeted treatment, precision medicine)

Die Stiftung kann sich hierbei der Unterstützung von Hilfspersonen bzw. -organisationen bedienen, die unter der Überwachung und Leitung der Stiftung die Projekte begleiten bzw. umsetzen.

Die Stiftung vergibt insbesondere selbst Stipendien für Forschungs- und Entwicklungsleistungen eigener Forschungsprojekte auf dem Gebiet der anwenderorientierten Routinediagnostik von Leukämien und Lymphomen mit dem Ziel der Implementierung in die tägliche Praxis; für die Vergabe von Stipendien werden Richtlinien erlassen, die für jedermann zugänglich gemacht werden. Die Ergebnisse der Forschungsprojekte stehen der Stiftung zu und sind der Allgemeinheit öffentlich zu machen.

Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck auch dadurch, dass sie finanzielle oder sachliche Mittel generiert und sammelt, um diese anderen gemeinnützigen Institutionen und Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verfügung zu stellen, die dieselben gemeinnützigen Zwecke nach Absätzen 1 und 2 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

Diese Finanzmittel sollen insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch für folgende Zwecke im Bereich der Leukämiediagnostik eingesetzt werden:

- 2.2.5 Durchführung konkreter weltweiter Projekte und Förderung solcher Projekte durch finanzielle Zuwendungen, unter besonderer Berücksichtigung der „less developed countries/Entwicklungsländer“;
- 2.2.6 Auslobung von Preisen für praktische Erfolge oder theoretisch-vorbereitende Arbeiten auf dem Gebiet der angewandten und patientenzentrierten Leukämiediagnostik;
- 2.2.7 Förderung der Gründung und der finanziellen Ausstattung von Institutionen, die sich mit Routinediagnostik von Leukämien und Lymphomen befassen.
- 2.2.8 Förderung von interdisziplinären Projekten und digitalen Strukturen zwischen den einzelnen Leistungserbringern, auch länderübergreifend.

2.3 Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.

2.4 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

3. Gemeinnützigkeit/Einschränkungen

- 3.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 3.2 Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet.
- 3.3 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

4. Grundstockvermögen

- 4.1 Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen in Höhe von 1.500.000 EUR.
- 4.2 Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist vom sonstigen Stiftungsvermögen so abzusondern, dass es erkennbar als selbstständiges Vermögen ausgewiesen werden kann. Über den Wert des Grundstockvermögens ist ein ständig zu aktualisierendes Verzeichnis zu führen. Das Grundstockvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.

4.3 Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind stets zulässig. Zuwendungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit dies von dem Zuwendenden so bestimmt wurde. Zuwendungen, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, sowie Grundbesitz sind in der Regel dem Grundstockvermögen zuzuführen, wenn keine abweichende Bestimmung durch den Zuwendenden und das Kuratorium getroffen ist. Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden sollen, oder sonstige Erträge des Vermögens der Stiftung sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Stiftung ist zur Annahme von Zuwendungen nicht verpflichtet.

4.4 Umschichtungen des Vermögens der Stiftung sind zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft zulässig. Potentieller Grundbesitz der Stiftung soll nur veräußert werden, wenn die wirtschaftliche Situation der Stiftung es erfordert, wobei der Erlös nach Möglichkeit wiederum für den Erwerb von Grundbesitz verwendet werden soll.

Gewinne aus der Umschichtung von Teilen des Grundstockvermögens können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Vorstands können die Mittel der Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt oder für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.

5. Stiftungsmittel

5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben,

5.1.1 aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),

5.1.2 aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

5.2 Sämtliche Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

5.3 Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauerhaft und nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

6. Organe der Stiftung

6.1 Boards of the Foundation are:

6.1.1 der Vorstand,

6.1.2 das Kuratorium.

6.2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

- 6.3 Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen in angemessenem Umfang. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen, die nach dem Sparsamkeits-Gebot zu bemessen ist und danach, ob die Stiftungsmittel die Zahlung von Vergütungen erlauben.
- 6.4 Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand der Stiftung besteht zunächst aus einer Person, die vom Stifter benannt wird. Das Kuratorium kann danach jederzeit weitere Mitglieder des Vorstands wählen; der Vorstand darf höchstens aus fünf Personen bestehen. Das Kuratorium bestimmt, soweit mehrere Mitglieder des Vorstands vorhanden sind, auch den Vorsitzenden des Vorstands und die ggf. notwendige weitere Ämterverteilung im Vorstand, insbesondere – soweit der Vorstand zwei oder mehr Mitglieder hat – den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Eine mehrfache Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.

Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.

- 7.2 Die Amtszeit des Mitglieds bzw. der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Die Amtszeiten aller Mitglieder des Vorstands sind gleichlaufend; die Amtszeit von später (im Laufe der 5-Jahresperiode des Vorstands) berufenen Mitgliedern des Vorstands endet mit dem Ablauf der Amtszeit des gesamten Vorstands. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Mitglied des Vorstands bzw. bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Neubesetzung des Vorstands im Amt.
- 7.3 Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall-

7.3.1 mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,

7.3.2 mit dem Ablauf der Amtszeit von fünf Jahren,

7.3.3 mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,

7.3.4 mit der Abberufung durch das Kuratorium aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Abberufungsgrund bei einem Mitglied des Vorstands liegt z. B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es das Vermögen der Stiftung durch riskante Spekulationsgeschäfte gefährdet,
- es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Kuratorium verletzt,

- es die anderen Mitglieder des Vorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zum Berufungsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zwischen einzelnen Stiftungsorganmitgliedern die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

8. Aufgaben des Vorstands

8.1 Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Er führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- 8.1.1 die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr.
- 8.1.2 die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung , wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln hat;
- 8.1.3 die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- 8.1.4 die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
- 8.1.5 die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, sowie die Vorlage der v. g. Unterlagen und eines Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung (vgl. Absatz 2) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde;

8.2 Für Rechnungslegung und Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung sind die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Vorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfer ist durch das Kuratorium zu beauftragen (siehe § 12 Abs. 1). Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

8.3 Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums:

- 8.3.1 bei Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- 8.3.2 bei Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;

8.3.3 bei Einstellung oder Kündigung von Angestellten mit monatlichen Bezügen von über 3.000,00 EUR oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder mit Pensionszusagen; eine Beschäftigung von Angestellten mit monatlichen Bezügen ist nur dann möglich, wenn die Stiftungsmittel dies erlauben.

8.3.4 bei Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von über einem Jahr oder einem monatlichen Mietzins, der 5.000,00 EUR übersteigt;

8.3.5 generell bei Abschluss aller Geschäfte mit einem Gegenstandswert von über 50.000,00 EUR.

8.4 Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer für die Stiftung zu marktüblichen Konditionen anzustellen, soweit Umfang und Aufgaben der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen und sofern die Stiftungsmittel die Beschäftigung von einem oder mehreren Geschäftsführern erlauben.

8.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Vertretung der Stiftung

9.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

9.2 Soweit nicht mehr als drei Mitglieder bestellt/gewählt sind, ist jedes Mitglied des Vorstands einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt. Wenn mehr als drei Mitglieder vorhanden sind, wird die Stiftung durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

9.3 Der Vorstand ist befugt, an Stelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

9.4 Wenn die zur Vertretung der Stiftung notwendige Anzahl an Vorstandmitgliedern wegen in der Person von einzelnen Vorstandmitgliedern liegenden Gründen wie

9.4.1 andauernde schwere Erkrankung von mindestens vier Wochen, oder

9.4.2 schriftlich angekündigte Abwesenheit von mindestens zwei Wochen, oder

9.4.3 nicht nur vorübergehende – die Geschäftsfähigkeit auf unabsehbare Zeit ausschließende – Umstände (z.B. Koma), oder

9.4.4 persönliche Unerreichbarkeit auf allen bekannten Kommunikationswegen seit einem Zeitraum von mindestens sieben Tagen,

nicht vorliegt, wird die Stiftung bis zur Behebung des Vertretungsmangels wie folgt vertreten:

- Wenn bei einer Bestellung von bis zu drei Mitgliedern des Vorstands kein Vorstand verfügbar ist, vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung. Ist auch dieser verhindert, ist der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums zur Vertretung berufen.

- Bei einer Bestellung von mehr als drei Mitgliedern des Vorstands wird die Stiftung durch einen Vorstand und den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten; soweit kein Vorstand verfügbar ist, vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums alleine. Ist auch der Vorsitzende verhindert, tritt der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums in beiden Fällen an dessen Stelle.

10. Geschäftsgang/Beschlussfassung des Vorstands

- 10.1 Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich in Textform (§ 126b BGB). Die Einberufung erfolgt bei einem mehrköpfigen Vorstand durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Anforderung eines Mitglieds des Vorstands oder der Mehrheit des Kuratoriums ist stets eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Auf die Einhaltung von Formen und Fristen kann durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden.
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Sitzung teilnimmt. Bei einem zwei- und mehrköpfigen Vorstand können sich nicht persönlich anwesende Mitglieder durch ein anderes Mitglied des Vorstands mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen oder ihre Stimme in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit in einem mehrköpfigen Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands; bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- 10.3 Beschlüsse können auch in Textform (§ 126b BGB) im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Mitgliedern des Vorstands die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktagen nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es – sofern zwei oder mehr Mitglieder bestellt bzw. gewählt sind – den weiteren Mitgliedern des Vorstands.
- 10.4 Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 3 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
- 10.5 Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die bei Bestellung von mehr als einem Vorstandsmitglied von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen sind und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane binnen zwei Wochen zugänglich gemacht werden müssen.
- 10.6 Mitglieder des Vorstands sind in folgenden Angelegenheiten nicht stimmberechtigt:
- 10.6.1 bei dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes der Stiftung mit dem Mitglied des Vorstands;

10.6.2 bei der Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied des Vorstands und der Stiftung;

10.6.3 bei einer Entscheidung über Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft, bei der ein Mitglied des Vorstands eine Position in einem Organ innehat.

10.7 Gegen Beschlüsse des Vorstands steht dem Stifter ein Vetorecht zu, das mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift gegenüber dem Vorstand bekannt zu geben ist. Soweit der Stifter sein Vetorecht ausübt, darf der betreffende Beschluss nicht vollzogen werden. Soweit der Vorstand die Durchführung des mit dem Veto belasteten Beschlusses für unentbehrlich hält, ist dieser mit einer Stellungnahme des Vorstands dem Kuratorium zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Aufhebung des Vetos kann nur durch einstimmige Entscheidung des Kuratoriums erfolgen.

11. Kuratorium

11.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden - vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 2 -jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt bzw. gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

11.2 Die ersten Mitglieder des Kuratoriums inklusive des stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden werden durch den Stifter bestellt. Der Stifter ist zugleich Mitglied und Vorsitzender des Kuratoriums auf unbefristete Zeit. Nach Ausscheiden des Stifters wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von deren Amtszeit als Mitglieder des Kuratoriums.

11.3 Soweit ein Mitglied des Kuratoriums nicht auf unbefristete Zeit bestellt ist, endet die Mitgliedschaft im Kuratorium mit Ablauf des Jahres, in dem das Kuratoriumsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat. Durch Beschluss des Kuratoriums kann die Amtszeit eines Mitgliedes des Kuratoriums, das die Altersgrenze erreicht hat, um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ein solcher Beschluss kann mehrfach für dasselbe Mitglied gefasst werden.

11.4 Nach der Bestellung der ersten Mitglieder durch den Stifter ergänzt sich das Kuratorium selbst durch Zuwahl (Kooptation). Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Die Zuwahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen. Das Kuratorium kann bis zu zwei Ersatzmitglieder für jeweils fünf Jahre wählen. Den Ersatzmitgliedern ist die Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums ohne eigenes Stimmrecht gestattet. Die Ersatzmitglieder rücken, unter sich in der Reihenfolge ihrer Wahl, für die verbleibende Amtszeit eines ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes nach. Sollten alle Mitglieder des Kuratoriums ausgeschieden sein ohne dass ein neues Kuratorium bestellt wurde, erfolgt die Bestellung des neuen Kuratoriums durch das Amtsgericht München.

11.5 Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet außer durch Tod oder durch Abberufung aus wichtigem Grund (Absatz 6) auch durch den Ablauf der Amtszeit, die jederzeit zulässige Niederlegung des Amtes, die Erreichung der Altersgrenze (siehe Absatz 3), sofern nicht von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, sowie durch die rechtskräftige Anordnung einer Betreuung oder Verlust der Geschäftsfähigkeit.

11.6 Der Kuratorium kann ein einzelnes Mitglied aus dem Kuratorium durch Beschluss abberufen, wenn ein wichtiger Grund in dem abberufenen Mitglied vorliegt; der Beschluss ist von den übrigen Mitgliedern einstimmig zu fassen. Mit Bekanntgabe des Beschlusses scheidet das Mitglied aus dem Kuratorium aus. Das betroffene Mitglied des Kuratoriums hat das Recht zur Anhörung.

Ein wichtiger Abberufungsgrund ist z.B. gegeben,

- wenn das Mitglied des Kuratoriums die Kuratoriumskollegen über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich getäuscht hat,
- es nicht mehr fähig ist zur ordnungsgemäßen Amtsführung,
- das Vertrauensverhältnis zum Berufsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis mit den anderen Stiftungsorganmitgliedern die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

11.7 Mitglieder des Vorstands oder Mitarbeiter der Stiftung, insbesondere Geschäftsführer (siehe § 8 Abs. 4), dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sein.

12. Aufgaben des Kuratoriums

12.1 Das Kuratorium trifft die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen und berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Es hat sicherzustellen, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Das Kuratorium beschließt insbesondere über:

12.1.1 den Wirtschaftsplan,

12.1.2 die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, auch durch die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Stiftungsmittel;

12.1.3 die Jahresrechnung,

12.1.4 die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,

12.1.5 die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

12.1.6 die Entlastung des Vorstands,

12.1.7 Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,

12.1.8 die Genehmigung wichtiger Rechtsgeschäfte der Stiftung,

12.1.9 die Repräsentation der Stiftung nach außen.

12.2 Das Kuratorium kann zur Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstands berufsmäßige Rechnungsprüfer bestellen, soweit deren Kosten durch Stiftungsmittel getragen werden können. Jedem einzelnen Mitglied des Kuratoriums steht ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung zu.

13. Geschäftsgang/Beschlussfassung des Kuratoriums

- 13.1 Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich in Textform (§ 126b BGB). Das Kuratorium kann auch von mindestens zwei Mitgliedern oder dem Vorstand einberufen werden, wenn die Einberufung trotz deren schriftlich begründeten Einberufungsantrages nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgte. Auf die Einhaltung von Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.
- 13.2 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Das Kuratorium beschließt in Sitzungen, soweit kein Fall des § 15 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder des Kuratoriums durch schriftliche Vollmacht oder anwesende Ersatzmitglieder vertreten lassen oder ihre Stimme auch in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Jedes Kuratoriumsmitglied oder Ersatzmitglied kann jedoch nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- 13.3 Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch zwei Mitglieder des Kuratoriums zu unterzeichnen ist. § 10 Abs. 3 bis 5 gelten hier entsprechend.
- 13.4 Das Kuratorium kann sich mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

14. Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 14.1 Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie nach Auffassung von Vorstand und Kuratorium zur Anpassung an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse insbesondere zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten erscheinen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 14.2 Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder aufgrund veränderter Verhältnisse in der satzungsmäßigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Zweck der Stiftung möglichst nahe kommen. Zweckänderungen werden erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam. Umwandlung und Aufhebung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.3 Satzungsänderungen werden zu Lebzeiten des Stifters durch diesen beschlossen; das Kuratorium ist anzuhören. Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Kuratorium werden satzungsändernde Beschlüsse durch das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller tatsächlich für die Stiftung bestellten Kuratoriumsmitglieder gefasst; das heißt, bei Bestellung von fünf Kuratoriums-Mitgliedern müssen vier Mitglieder zustimmen, bei neun Mitgliedern ist die Zustimmung von

sieben Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums besteht bei Satzungsänderungen in Abweichung zu § 13 Abs. 2 nur, wenn mindestens die zur Satzungsänderung erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kuratoriums persönlich anwesend ist; dem Vorstand ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beschlüsse über eine Satzungsänderung können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

15. Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stiftung an die DFG, Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., in Bonn (VR 2030, Bonn). Der Anfallsberechtigte hat das Restvermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

16. Stiftungsaufsicht

16.1 Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht bei der Regierung von Oberbayern.

16.2 Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Nach dieser Satzung erlassene Geschäftsordnungen sind in aktueller Fassung zur Kenntnis vorzulegen.

17. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.